

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

28. Jahrgang — Nr. 13 — 5. Juli 1985 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Neue Straßennamen in Münster
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide
- Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Handorf
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 52 für den Bereich Kanalstraße / Kettelerstraße / Langemarckstraße / Cheruskerring
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 53 für den Bereich Nienberge — östlicher Ortsrand
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 54 für den Bereich Gertrudenstraße, Raesfeldstraße, Nordstraße, Studtstraße
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 55 für den Bereich Lazarettstraße / Studtstraße / Grimmstraße / Heerdestraße
- Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Münster GmbH für das Geschäftsjahr 1984
- Offenlegung des Beitragsbuches und der Hebeliste des Unterhaltungsverbandes VII Hiltrup-Amelsbüren
- Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-Ost
- Verlängerung der Offenlegung von Bbauungsplanentwürfen
- Sicherheit im Umgang mit Elektrizität

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Neue Straßennamen in Münster

Die Bezirksvertretungen Münster-Mitte, -Nord, -Hiltrup und -West haben in ihren Sitzungen vom 4. 9. 1984, 5. 2., 27. 2., 7. 5., 8. 5. und 14. 5. 1985 folgende Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht werden.

#### Breisacher Weg

In Höhe der Einmündung der Wörthstraße in die Weißenburgstraße nach Westen abzweigende, ca. 250 m lange Erschließungsstraße für ein Wohngebiet.

#### Hagenauer Weg

Ca. 100 m südlich der Einmündung der Wörthstraße in die Weißenburgstraße nach Westen abzweigende, ca. 250 m lange Erschließungsstraße für ein Wohngebiet.

#### Tibusplatz

(Wie die Tibusstraße benannt nach Adolf Tibus, 1817-1894, münsterscher Domkapitular und Erforscher der Stadtgeschichte).

Erschließungsweg für den Gebäudekomplex, der auf dem Gelände des ehemaligen Tibusparkplatzes entsteht.

#### Bernhard-Poether-Straße

(Bernhard Poether, geb. 1. Januar 1906, Kaplan, hielt 1932 Primiz in der St. Clemens-Pfarrkirche zu Hiltrup, verstarb am 5. 8. 1942 im KZ Dachau).

Im Dreieck Burgwall / Meesenstiege / Hünenburg gelegene Erschließungsstraße, die 150 m südlich der Kreuzung Meesenstiege / Hünenburg von der letztgenannten Straße abzweigt und die sich nach ca. 400 m kreisförmiger Führung in sich selber schließt.

#### Martin-Niemöller-Straße

(Martin Niemöller, ev. Theologe, studierte in Münster, wurde 1924 Geschäftsführer der Inneren Mission Münsters, von 1937 bis 1945 in den KZ's Sachsenhausen und Dachau inhaftiert, starb 1984).

Von der Westhoffstraße, ca. 150 m westlich der Brücke über den Kinderbach, nach Norden abzweigende Erschließungsstraße in ein Wohngebiet.

#### Adolf-Reichwein-Straße

(1898 in Bad Ems geboren, führender Sozialdemokrat, am 20. 10. 1944 als Widerstandskämpfer in Berlin-Plötzensee hingerichtet).

Vom Keplerweg, ca. 50 m östlich der Kreuzung Keplerweg / Westhoffstraße, nach Süden abzweigende Erschließungsstraße für ein Wohngebiet. Die Straße schwenkt nach ca. 50 m nach Osten ab, um nach weiteren 150 m wieder nach Norden abzuknicken und schließlich nach ca. 50 m wieder in den Keplerweg einzumünden.

#### Hospitaliterweg

(Der Hospitaliterorden — später auch Johanniter-Orden genannt — zählt zu den ältesten und bedeutendsten Ritterorden, 1118 gegründet).

Von dem Liebigweg in Höhe des Hauses Nr. 8 nach Süden abzweigende etwa 80 m lange Erschließungsstraße, die nach ca. 50 m nach Westen abschwenkt und nach weiteren 100 m endet.

#### Gemenweg

(Benannt nach der Gemeinde Gemen, auch über die Grenzen des Münsterlandes bekannt durch die Burg Gemen, auf der 1946 das Bistum Münster die Jugendbildungsstätte „Jugendburg Gemen“ eingerichtet hat).

Vom Horstmarer Landweg, ca. 250 m nordwestlich der Einmündung der Benteleerstraße, abzweigende Erschließungsstraße für ein Wohngebiet. Die Straße verläuft zunächst ca. 100 m in nordöstlicher Richtung, schwenkt dann für ca. 200 m nach Nordwesten — parallel zum Horstmarer Landweg — um nach weiteren ca. 100 m wieder in die letztgenannte Straße einzumünden. Zu der Straße gehören je eine Stichstraße in Richtung Wasserweg und Horstmarer Landweg sowie eine mit weiteren Verzweigungen in nördlicher Richtung.

**Buschkamp** (Lagebezeichnung)

Von der Havixbecker Straße, zwischen den Häusern Nr. 38 und 40 nach Osten abzweigende, ca. 140 m lange Stichstraße.

**Am Dill** (Lagebezeichnung)

Von der Mecklenbecker Straße, gegenüber der Einmündung des Schürkamps, abzweigende Straße in ein Wohngebiet. Die Straße verläuft zunächst ca. 50 m nach Nordwesten, schwenkt dann für ca. 200 m nach Westen ab, knickt von dort für ca. 50 m nach Südwesten ab, verläuft weitere ca. 100 m in südlicher Richtung, schwenkt dann wiederum ca. 150 m in südwestliche Richtung ab und mündet nach weiteren ca. 100 m in südöstliche Richtung wieder in die Mecklenbecker Straße. Zu diesem Straßenzug gehören mehrere, zum Meckelbach, zur Mecklenbecker Straße und in Richtung Straße Zur Landwehr abzweigende Stichstraßen.

Münster, den 12. Juni 1985

Der Oberstadtdirektor  
i. V.

Gersch  
Stadtrat

**Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Ordnungsamt — Fundbüro — abgegebenen und heute noch lagernden Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 6. 9. 1985 versteigert werden:

Fahrräder, Brillen, Geldbörsen, Aktentaschen, Schmuck, Handschuhe, Füllhalter, Schirme, Uhren u. a.

Außerdem werden sperrige Fundsachen versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gemäß §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 5. 9. 1985 beim Ordnungsamt Münster, Schorlemer Straße 12-14, Zimmer 008, während der Dienststunden in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, außer samstags, anzumelden.

Münster, den 18. Juni 1985

Der Oberstadtdirektor  
i. A.

Biermann  
Städt. Verwaltungsrat

**Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide**

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Gräbern auf dem Waldfriedhof Lauheide abgelaufen:

**Abt. I**

Vierergrab Nr. 14

**Abt. I**

Doppelgrab Nr. 200

**Abt. III**

Doppelgrab Nr. 2, 117, 124

**Abt. IV**

Doppelgrab Nr. 6, 13, 24, 37, 45, 52, 62, 74, 99, 105

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerungen der Nutzungsrechte beim Städtischen Gartenbauamt — Abt. Friedhofsangelegenheiten —, Alters Steinweg 46, 4400 Münster, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 30. 9. 1985 von den Gräbern zu entfernen.

Münster, den 28. Mai 1985

Der Oberstadtdirektor  
i. V.

Gersch  
Stadtrat

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Handorf**

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 11. Juli 1972 (SGV NW 7134) und § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster — Offenlegungsverordnung (OffenlegVO) vom 6. 2. 1979 (SGV NW 7134) — wird der Karten- und Buchnachweis des Liegenschaftskatasters für den Bereich der Gemarkung Handorf aufgrund der Umstellung auf automatisierte Datenverarbeitung (ADV) in der Zeit vom 22. 7. bis einschließlich 22. 8. 1985 bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, 4400 Münster, Zimmer 556 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse dar-

legt, das auf automatische Datenverarbeitung umgestellte Liegenschaftskataster einsehen.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben können die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Wohnungseigentümer Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Offenlegungsfrist einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Ein Widerspruch ist nicht zulässig

1. gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
2. gegen Angaben, die aus dem bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abänderung solcher Angaben kann nur verlangt werden, wenn den zur Einlegung des Widerspruchs Berechtigten nach den für die Aufstellung und Fortführung des bisherigen Katasters maßgebenden Bestimmungen ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand.
3. gegen die Form der Ausdrucke des Programmsystems „Buchnachweis EDV“.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das auf automatische Datenverarbeitung geführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters (§ 5 Abs. 1 OffenlegVO).

Münster, den 24. Juni 1985

Der Oberstadtdirektor  
i. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Satzung der Stadt Münster über die Veränderungsperre Nr. 52 für den Bereich Kanalstraße / Kettelerstraße / Lange-marckstraße / Cheruskerring**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 4. 1985 aufgrund der §§ 14 und 16 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Diese Satzung gilt für den Bereich Kanalstraße / Kettelerstraße / Lange-marckstraße / Cheruskerring.





Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15000  
Geltungsbereich der Veränderungssperre  
Nr. 53

Bauvoranfrage, spätestens am 31. 8. 1986.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 19. 6. 1985 Az.: 35.2.3-5601-23.85 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 24. Juni 1985

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 54 für den Bereich Gertrudenstraße, Raesfeldstraße, Nordstraße, Stadtstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 4. 1985 aufgrund der §§ 14 und 16 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich zwischen Gertrudenstraße, Raesfeldstraße, Nordstraße, Stadtstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Münster**

**Flur 111**, Flurstücke 275-282; 285-288; 827; 828; 858; 963; 1083; 1084; 1097; 1098 und Teil des Flurstücks 805.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, oder geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage, spätestens am 27. 11. 1986.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 19. 6. 1985 Az.: 35.2.3-5601-22.085 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15000  
Geltungsbereiche der Veränderungssperren 54 und 55

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 24. Juni 1985

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

#### **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 55 für den Bereich Lazarettstraße / Studtstraße / Grimmstraße / Heerdestraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 5. 6. 1985 aufgrund der §§ 14 und 16 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

##### § 1

Diese Satzung gilt für den Bereich Lazarettstraße / Studtstraße / Grimmstraße / Heerdestraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

##### **Gemarkung Münster**

**Flur 111, Flurstücke 446-449; 453-455; 458; 464; 465; 468; 470-473; 734; 766; 769; 799; 800; 967; 968 und 982.**

##### § 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, oder geändert oder beseitigt werden.

##### § 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

##### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage, spätestens am 14. 2. 1987.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 19. 6. 1985 Az.: 35.2.3-5601-24.085 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 24. Juni 1985

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

**Bilanz der Stadtwerke Münster GmbH zum 31. Dezember 1984**

<b>Aktivseite</b>	Stand 1. 1. 84 DM	Zugänge Z = Zuschreibungen DM	Umbuchungen DM	Abgänge DM	Ab- schreibungen DM	Stand 31. 12. 84 DM	Vorjahr 1.000 DM
<b>I. Anlagevermögen</b>							
<b>A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte</b>							
1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	52.909.493,—	3.310.222,78	1.836.487,85	4.696,86	2.158.226,95	55.893.279,82	52.910
2. Grundstücke mit Wohnbauten	1.615.131,—	—	—	—	60.714,—	1.554.417,—	1.615
3. Grundstücke ohne Bauten	1.515.433,—	—	—	—	—	1.515.433,—	1.516
4. Bauten auf fremden Grundstücken	4.436.255,—	—	—	—	188.122,—	4.248.133,—	4.436
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	31.285.207,—	160.501,87	25.792,30	12.824,99	4.296.988,18	27.161.688,—	31.285
6. Verteilungsanlagen	255.293.727,—	23.807.789,51	10.640.599,49	144.367,39	30.148.904,59	259.448.844,02	255.294
7. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	2.010.388,—	102.398,90	29.926,90	—	206.429,80	1.936.284,—	2.010
8. Fahrzeuge für den Personenverkehr	5.224.146,—	2.076.220,43	—	203,25	2.105.717,18	5.194.446,—	5.224
9. Maschinen u. maschinelle Anlagen	301.075,—	82.912,61	2.590,60	104,50	98.146,71	288.327,—	301
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.573.341,—	1.352.228,72	291.623,83	1.902,45	1.458.155,10	3.757.136,—	3.573
11. Anlagen im Bau	28.726.876,88	29.251.431,41	—12.827.020,97	—	871.156,93	44.280.130,39	28.727
12. Konzessionen und ähnliche Rechte	566.001,02	—	—	—	95.208,32	470.792,70	566
	<b>387.457.073,90</b>	<b>60.143.706,23</b>	<b>—</b>	<b>164.099,44</b>	<b>41.687.769,76</b>	<b>405.748.910,93</b>	<b>387.457</b>
<b>B. Finanzanlagen</b>							
1. Beteiligungen	1.781.981,25	Z 8.909,—	—	—	—	1.790.890,25	1.782
2. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren							
a) Gesellschafterdarlehen	3.576.977,48	—	—	268.029,70	—	3.308.947,78	3.577
b) andere (davon durch Grundpfandrechte gesichert: 723.524,13 DM)	967.481,35	105.000,—	14.050,—	104.153,34	56.128,75	967.865,87	968
		Z 41.616,61					
	<b>393.783.513,98</b>	<b>60.248.706,23</b>	<b>14.050,—</b>	<b>536.282,48</b>	<b>41.743.898,51</b>	<b>411.816.614,83</b>	<b>393.784</b>
		Z 50.525,61					
<b>II. Umlaufvermögen</b>							
<b>A. Vorräte</b>							
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						11.285.247,37	11.124
2. Unfertige Arbeiten für Fremde						55.359,11	89
<b>B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens</b>							
1. Geleistete Anzahlungen							
2. Forderungen aus Energie- und Wasserlieferungen							
Verbrauchsabgrenzung - Tarifkunden - abzüglich: aufgelaufene Abschlagszahlungen - Tarifkunden -				115.633.446,32			
abgerechnete Lieferungen				103.454.936,60			
				12.178.509,72		44.499.416,78	35.941
				32.320.907,06		2.232.735,71	2.021
3. Übrige Liefer- und Leistungsforderungen						—	3
4. Schecks							
5. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben						285.767,01	193
6. Guthaben bei Kreditinstituten						13.464.919,99	11.914
7. Wertpapiere						1.974.000,—	1.974
8. Forderungen aus Krediten, die den Krediten nach § 89 des AktG entsprechen						19.448,95	20
9. Sonstige Vermögensgegenstände						6.961.669,13	4.974
<b>III. Rechnungsabgrenzungsposten</b>							
1. Disagio						1.028.377,—	1.408
2. sonstige						5.550.011,61	5.423
						<b>499.173.567,49</b>	<b>468.901</b>

<b>Passivseite</b>		Stand 1. 1. 84 DM	Zuführung DM	Entnahme DM	Stand 31. 12. 84 DM	Vorjahr 1.000 DM 67.000
I.	<b>Stammkapital</b>	67.000.000,—	—	—	67.000.000,—	67.000
II.	<b>Offene Rücklagen</b>					
	1. Allgemeine Rücklagen	34.574.555,50	2.880.051,—	—	37.454.606,50	34.575
	2. Zweckgebundene Erneuerungsrücklage	9.000.000,—	6.100.000,—	—	15.100.000,—	9.000
III.	<b>Sonderposten mit Rücklageanteil</b>					
	1. gemäß § 74 EStDV				605.650,74	606
	2. gemäß § 52 Abs. 5 EStG				339.669,—	377
	3. gemäß § 6 b EStG				—	5
IV.	<b>Wertberichtigung</b>					
	Pauschalwertberichtigung zu Forderungen				780.000,—	780
V.	<b>Empfangene Ertragszuschüsse</b>				96.062.791,—	94.237
VI.	<b>Rückstellungen</b>					
	1. Pensionsrückstellungen				12.094.588,—	12.423
	2. Leibrentenverpflichtung				199.304,—	205
	3. Andere Rückstellungen				19.882.398,99	28.604
VII.	<b>Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren</b>					
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon durch Grundpfandrechte gesichert: 27.777.852,28 DM				164.390.422,10	155.657
	2. Sonstige Verbindlichkeiten von Nr. 1 und 2 sind vor Ablauf von vier Jahren fällig: 49.683.566,81 DM				6.209.984,16	7.066
VIII.	<b>Andere Verbindlichkeiten</b>					
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				44.820.875,54	42.809
	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht zu VII. gehören				6.000.730,13	3.000
	3. Erhaltene Anzahlungen				9.106.174,96	915
	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt				1.085.041,43	662
	5. Sonstige Verbindlichkeiten				12.498.803,94	5.855
IX.	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>				22.527,—	25
X.	<b>Bilanzgewinn</b>				5.520.000,—	5.100
					<u>499.173.567,49</u>	<u>468.901</u>

Die Pensionszahlungen im Geschäftsjahr 1984 betragen einschließlich der Zahlungen an rechtlich selbständige Versorgungskassen DM 3.333.748,21. Für die folgenden fünf Jahre rechnen wir mit Zahlungen in Höhe von jeweils 105 %, 110 %, 116 %, 122 %, 128 % der diesjährigen Zahlungen.

**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Münster GmbH  
für das Geschäftsjahr 1984 (1. 1. — 31. 12.)**

	DM	DM	Vorjahr in 1.000 DM
1. Umsatzerlöse			
a) Betriebserträge	405.129.632,10		375.557
b) Entnahme aus der Rückstellung der Ertragszuschüsse	<u>7.215.169,56</u>	412.344.801,66	6.837
2. Verminderung des Bestandes an unfertigen Arbeiten für Fremde		33.508,31	112
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		<u>7.227.028,74</u>	<u>8.034</u>
4. Gesamtleistung		419.538.322,09	390.316
5. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich Fremdleistungen für Unterhaltungs- arbeiten sowie für bezogene Waren		<u>236.781.696,61</u>	<u>215.302</u>
6. Rohertrag		182.756.625,48	175.014
7. Erträge aus Beteiligungen		144.448,44	63
8. Erträge aus den anderen Finanzanlagen		178.133,36	249
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		829.645,02	852
10. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens		277.387,96	225
11. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		1.065.918,24	809
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		43.132,85	38
13. Sonstige Erträge		4.488.777,06	3.889
davon außerordentliche: 200.445,11 DM Investitionszulage: 1.880.051,— DM			
		<u>189.784.068,41</u>	<u>181.139</u>
14. Löhne und Gehälter		45.009.058,13	44.247
15. Soziale Abgaben		8.355.138,54	7.729
16. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		3.548.144,21	3.695
17. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		41.687.769,76	41.037
18. Abschreibungen auf Finanzanlagen		56.128,75	64
19. Verluste aus Wertminderungen und dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens außer Vorräten		521.935,26	782
20. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		127.426,29	57
21. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		12.290.638,09	12.270
22. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	17.666.316,63		18.129
b) sonstige	<u>57.267,60</u>	17.723.584,23	41
23. Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil		—	5
24. Konzessionsabgabe		27.918.437,76	26.485
25. Sonstige Aufwendungen		<u>19.045.756,39</u>	<u>15.887</u>
26. Jahresüberschuß		13.500.051,—	10.711
27. Einstellung aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen		<u>7.980.051,—</u>	<u>5.611</u>
28. Bilanzgewinn		<u>5.520.000,—</u>	<u>5.100</u>

Münster, im Mai 1985

Stadtwerke Münster GmbH  
Lause                   Dr. Ohlms

**Bestätigungsvermerk**

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

Düsseldorf, am 10. Mai 1985

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dahl                   Dr. Bolsenkötter  
Wirtschaftsprüfer    Wirtschaftsprüfer

### **Verlängerung der Offenlegung von Bebauungsplanentwürfen**

Verlängerung der Offenlegung der nachfolgenden Bebauungsplanentwürfe:

- Nr. 315: Angelmodde-Bewinkel  
(Angelmodder Weg/Elsterweg/  
Wolteringstraße / Bewinkel)
- Nr. 316: Campingplatz Stapelskotten  
(Laerer Werseufer)
- Nr. 317: St. Mauritz — Westf. Pferde-  
zentrum — Sudmühlenstraße
- Nr. 318: Mecklenbeck — Weseler  
Straße / Ossenkampstiege /  
Echelmeyerstraße
- Nr. 281: Nienberge — östlicher Orts-  
rand — und  
1. Änderung des Bebauungs-  
planes HI 18: Hiltrup —  
Hünenburg

Die im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 14. 6. 85 bekanntgemachte Offenlegung der vorstehenden Bebauungsplanentwürfe nebst Begründung in der Zeit vom 24. 6. - 24. 7. 85 ist bis zum 15. 8. 85 verlängert. Die Bebauungsplanentwürfe können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Pläne bzw. die Planänderung Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 1. Juli 1985

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

### **Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-Ost**

Als Nachfolger des mit Ablauf des 4. 6. 1985 aus der Bezirksvertretung Münster-Ost ausgeschiedenen Herrn Franz-Josef Reuter habe ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) Herrn Hanns Rüdiger Röttgers, wohnhaft in 4400 Münster, Pröbstingstr. 41, festgestellt.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Oberstadtdirektor der Stadt Münster, 4400 Münster, Postfach 5909 schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift beim Statistischen Amt, Engelstraße 49/51, zu erklären.

Münster, den 24. Juni 1985

Der Oberstadtdirektor  
als Wahlleiter  
Dr. Fechtrup

### **Offenlegung des Beitragsbuches und der Hebeliste des Unterhaltungsverbandes VII Hiltrup-Amelsbüren**

Das Beitragsbuch und die Hebeliste des Unterhaltungsverbandes VII liegen zu jedermanns Einsicht vom 15. Juli bis 15. August 1985 offen.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Volksbank Amelsbüren in Münster-Amelsbüren, Davertstraße 46, von montags bis freitags jeweils von 9 bis 12 Uhr.

Gegen das Beitragsbuch und die Hebeliste können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag der Offenlegung beim Verband Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes (Davertstraße 46/48) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Mitglied zugerechnet werden.

Münster, den 1. Juli 1985

Josef Schulze Everding  
Verbandsvorsteher

### **Sicherheit im Umgang mit Elektrizität**

Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten. Als anerkannte Regeln der Technik gelten dabei die Errichtungs- und Betriebsbestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100, 0105). Auch die Technischen Anschlußbedingungen der Stadtwerke Münster GmbH sind zu beachten. Unter anderem legen die Bestimmungen Schutzmaßnahmen fest, die in elektrischen Anlagen zur Verhütung von Unfällen vorgeschrieben sind.

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Münster GmbH sind folgende Schutzmaßnahmen zugelassen:

Fehlerstromschutzschaltung  
(FI-Schutzschaltung)  
Schutzisolierung  
Schutztrennung und Kleinspannung

Für die Verwendung in Haushalten und Kleinbetrieben kommt im allgemeinen nur die Fehlerstromschutzschaltung in Frage, sofern man von der Kleinspannung, z. B. bei elektrischen Spielzeugen, absieht.

Ein zugelassener Elektro-Installateur gibt die Gewähr für sachgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausführung aller Arbeiten an elektrischen Anlagen. Der einwandfreie Zustand einer Anlage bleibt nach unseren Erfahrungen leider nicht dauernd erhalten. Durch vielerlei Einflüsse kann eine einwandfreie Installationsanlage im Laufe der Jahre erhebliche Gefahrenmomente in sich tragen. Daher ist die Überprüfung und Instandsetzung auf den neuesten Stand durch einen Fachmann in gewissen Abständen dringend angeraten. Elektrische Verbrauchsgeräte, die in irgendeiner Weise schadhaft geworden sind, dürfen, um Gefährdungen zu vermeiden, nicht weiter betrieben werden, vielmehr ist auch hier der Fachmann hinzuzuziehen.

Einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Sicherheit elektrischer Anlagen stellt das Flickern oder gar Überbrücken elektrischer Sicherungen dar. Wegen der Lebens- und Gesundheitsgefahren sowie der Möglichkeit empfindlicher wirtschaftlicher Nachteile kann nicht eindringlich genug davor gewarnt werden.

Die Stadtwerke nehmen den Anschluß einer Hausinstallation an ihr Niederspannungsnetz vor, überprüfen dagegen nicht die anzuschließenden Kundenanlagen hinter der Meßeinrichtung. Die Überprüfung

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presseamt Postfach 5909

**4400 Münster**

funktionen würden personell die Leistungsfähigkeit des Versorgungsbetriebes übersteigen. Deshalb muß sich der Kunde eines zugelassenen Elektro-Installateurs bedienen, der die Überprüfung sowie die Anmeldung vornimmt und damit die Verantwortung für die einwandfreie Beschaffenheit der Hausinstallation übernimmt.

Beim Gerätekauf können wir unseren Kunden bei der Vielzahl der auf den Markt gelangenden elektrischen Geräte nicht ein bestimmtes Fabrikat als besonders sicher empfehlen. Wenn jedoch auf das GS-Zeichen („GS = geprüfte Sicherheit“) geachtet und ein Gerät ohne dieses Sicherheitsmerkmal zurückgewiesen wird, ist schon sehr viel für die Sicherheit der privaten elektrischen Anlagen getan.

Auch geprüfte Geräte können auf die Dauer fehlerhaft werden. Wir empfehlen deshalb dringend, sogleich einen Fachmann zu Rate zu ziehen, wenn Unregelmäßigkeiten bei Gebrauch elektrischer Geräte in Erscheinung treten (z. B. Kribbeln in den Fingern beim Anfassen).

Abschließend möchten wir auf die Gefahren hinweisen, die insbesondere Kleinkindern im Haushalt drohen. Wärmegeräte und sogar elektrische Glühlampen können zu Verbrennungen führen, wenn sie unsachgemäß berührt werden. Für Kinder lauern in jeder Steckdose Gefahren. Es gibt Steckdosenschlösser, die auch für Kinder einen sicheren Schutz bieten.

Zu Auskünften und Beratungen in Fragen der sicherheitsgemäßen Elektrizitätsanwendung stehen die Stadtwerke Ihren Kunden gern zur Verfügung.

Münster, den 19. Juni 1985

Stadtwerke Münster GmbH

— Stromversorgung —

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-6175. — Verantwortlich: Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena, — Einzelpreis: 0,80 DM

Bezugsgeld jährlich 18 DM. Abonnementbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, sowie in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstraße 9, erhältlich. —

Druck: Joh. Burlage  
4400 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 24222